

precariae kann sinnvoll kaum für *solutionis* gelten, wenn *solutio* die Loskaufsumme bedeuten soll. Gegen eine solche spezielle Bedeutung von *solutio* spricht der in dieser Urkunde auffallend häufige Gebrauch zweigliedriger sprachlicher Wendungen, deren Glieder zwar nicht geradezu Synonyma darstellen, aber bei denen das zweite Glied nur als leichte Variation des ersten Gliedes zu fassen ist. Die Sprache der Urkunde ist deutlich pleonastisch wie: *redemimus et exemimus*¹⁾, *manutenere et fovere*, *dixerit vel iniunxerit*, *commodum et profectum*. Demgemäß wäre also *solutio* als Variation zu erklären, und zwar entweder zu *precaria* oder zu *requisitio*. Im ersten Fall müßte die Form *solutionis* lauten, im zweiten *solutione*. Für die Lesung *solutione* spricht neben der völligen inhaltlichen Unbestimmtheit des Wortes *solutio*, wenn es ohne nähere Bestimmung steht, der Gebrauch des Schreibers dieser Urkunde, zwei zusammengehörige Ausdrücke durch Einschaltung anderer Wörter und Satzteile zu sperren, wie z. B. *commodum vergere poterunt et profectum*; *manutenere volumus et fovere*; dem würde entsprechen: *requisitione nostrae precariae et solutione*. *Solutio* wäre dann ebenso wie *requisitio* näher bestimmt durch *nostrae precariae* als Attribut. Vom sprachlichen Gesichtspunkt aus sind also beide Lesungen: *solutionis* wie *solutione* möglich, aber die Lesung *solutione* entspricht dem sonst feststellbaren Brauch des Notars besser²⁾. Für die Auswertung des Satzes macht es aber wenig aus, ob *solutionis* oder *solutione* richtig ist, d. h. ob *solutio* eine Variation von *requisitio* oder von *precaria* darstellt. Wenn *solutio* eine Variation von *precaria* ist, hat das Wort die gleiche Bedeutung wie *precaria* (= Bede, Steuer) selbst, nicht aber die von „Loskaufsumme“. Wenn es aber eine Variation von *requisitio* ist, hängt es mit der Einzahlung der Steuern zusammen. Sollte *solutio* keine Variation von *precaria* oder *requisitio* darstellen, dann könnte die Lesung *solutionis* trotz der oben angeführten Bedenken und der Unbestimmtheit des Begriffes die Bedeutung von Loskaufsumme haben, während bei der Lesung *solutione* an die Auszahlung der durch die *requisitio* hereingebrachten Steuern zu denken wäre. Aber selbst dann, wenn die Bedeutung *solutionis* = Loskaufsumme richtig wäre, wäre aus dem königlichen Mandat nicht herauszulesen, ob die Initiative für den Loskauf beim König, bzw. wie Güterbock annimmt³⁾, beim Kaiser oder aber bei den Urnern gelegen war. K. M. meint⁴⁾, daß sicherlich auch die Urner die Forderung, einige Zeit von der Reichssteuer befreit zu sein, gestellt hätten und „nun sollte der Bevollmächtigte Heinrichs (VII.) im Namen des Königs verfügen (bzw. verhandeln), was *super requisitione nostrae precariae et solutionis* zu gelten habe.“ Die Worte *vobis dixerit et*

¹⁾ Ich möchte daher *exemimus* nicht wie H. Steinacker, Reg. Habsburg. 143 mit *eximieren* übersetzen, obwohl die Übersetzung sprachlich richtig ist, sondern ich halte *exemimus* für eine Variation und Verstärkung von *redemimus* = „loskaufen“. Diese Übersetzung paßt auch zum folgenden „de possessione“ besser. Vgl. K. Meyer, 22. Neujahrsbl. d. GeschVer. Uri (1916).

²⁾ Leider liegen keine Untersuchungen über die Kanzlei König Heinrichs (VII.) und ihrer Notare vor, aus der weiteres Vergleichsmaterial gewonnen werden könnte.

³⁾ Güterbock in ZSG. 19 (1939) S. 149f.

⁴⁾ ZSG. 23 (1943) S. 557.